

1. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grün- und Freiflächen unzulässig.
2. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sowie die vorgesehenen Regensammelbecken sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Bezirksamt Neukölln von Berlin